

**:Geschäftsordnung
des Vereins „WIR FÜR UNS “ in Oberveischede e. V.
beschlossen am _____**

1. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand trifft sich zweimonatlich zur Vorstandssitzung. Die/der Vorsitzende - oder Stellvertreter -kann bei Bedarf zu außerordentlichen Vorstandssitzungen mit einer Frist von drei Werktagen einladen.

Die Sitzung kann von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der

Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Für die Vorstandsarbeit, z. B. Sitzungen, Versammlungen, Seminare, werden keine Punkte vergeben.

2. Beisitzer

Folgende Beisitzer vervollständigen den erweiterten Vorstand:

1. Beisitzer für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
2. Beisitzer für die Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen
3. Beisitzer für die Punkteverwaltung
4. Beisitzer für Vereinsunternehmungen

3. Aktive Mitglieder

Das aktive Mitglied erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Ausweis, den es in Ausübung seines Dienstes als Legitimation bei sich führen soll und bei Ausscheiden zurückgeben muss. Für die Dauer des Dienstes ist das aktive Mitglied unfall- und haftpflichtversichert. Schadensfälle sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Ein aktives Mitglied unterliegt der Schweigepflicht. Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Vorstand Sanktionen verhängen, die darin bestehen, dass das Mitglied von der Betreuungsarbeit oder aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Das gleiche gilt, wenn sich ein aktives Mitglied im Rahmen der Betreuung in irgendeiner Form persönlich bereichert. Die Annahme von Trinkgeldern oder ähnlichen persönlichen Vergütungen ist untersagt.

4. Beitragszahlungen

1. Der Jahresgrundbeitrag für jedes Mitglied beträgt 12,00 €.
2. 2 Mitglieder, die in einem Haushalt zusammen wohnen, zahlen zusammen 18,00 € Jahresbeitrag.
3. 2 Mitglieder, die einem Haushalt mit 1 Kind oder mehreren Kindern zusammen wohnen, zahlen 24 € Jahresbeitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Aufforderung bei Eintritt, danach jeweils im Februar des Folgejahres zu zahlen.

5. Punktekonto

Der Wert eines Punktes beträgt 1/12 des Jahresgrundbeitrags.

Punkte werden nicht ausgezahlt.

Der Jahresbeitrag wird in Punkte umgewandelt.

Hat ein Mitglied keine Punkte auf seinem Konto, und möchte Hilfe in Anspruch nehmen, so zahlt es einen Verwaltungskostenbeitrag /Zusatzbeitrag in Höhe von 1/12 des Jahresgrundbeitrages je Punkt.

Ein aktives Mitglied erhält für einen Einsatz Punkte gutgeschrieben.

Für jede volle halbe Stunde seines Einsatzes erhält das Mitglied 1 Punkt.

Punkte kann ein Mitglied auch durch Schenkung oder Übertragung erwerben.

Nimmt ein Mitglied eine Hilfeleistung des Vereins in Anspruch, so werden ihm für jede volle halbe Stunde 1 Punkt von seinem Punktekonto abgebogen.

Punkte können von solchen Mitgliedern eingelöst werden, die selbst im Sinne der Satzung Hilfe in Anspruch nehmen.

Auch bei einem positiven Punktekonto ist die Hilfe entsprechend § 3 der Satzung freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Einlösung der Punkte besteht nicht.

Der Verwaltungskostenbeitrag / Zusatzbeitrag ist so kalkuliert, dass hiermit die anfallenden Kosten (Versicherungen, Büro, Telekommunikation, Porto) gedeckt werden, soweit sie nicht durch sonstige Mittel des Vereins finanziert werden können.

Für sonstige Leistungen kann der erweiterte Vorstand Punkte vergeben.

Punkteguthaben sind in Absprache mit dem Vorstand übertragbar, insbesondere für:

Lebensgemeinschaften, z. B. Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, sofern diese Mitglieder des Vereins sind.

Innerhalb von Familien kann für die Hilfen keine Punktevergabe erfolgen.

Haushaltsgemeinschaften, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung Beiträge bezahlen, können auf Antrag ein gemeinsames Punktekonto führen.

Aufwendungen für Fahrtkosten mit dem privaten Pkw werden dem/der Helfer/in vom Hilfesuchenden direkt erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 0,30 € je gefahrenen Km.

6. Mitgliedschaft

Jugendliche unter 18 Jahren können mit einer Einverständniserklärung ihrer Eltern Mitglied werden.